



## Landgericht Hagen

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Michael G. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Wilhelmshaven,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake und Partner, Im  
Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 26382 Wilhelmshaven,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr.

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

22397 Hamburg,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hagen  
auf die mündliche Verhandlung vom 03.08.2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rathsack, die Richterin am  
Landgericht Hofmann und die Richterin Döppenschmitt

#### für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird untersagt, im Internet, insbesondere unter der  
Domain [REDACTED], über den Kläger zu behaupten und/ oder behaupten  
zu lassen, „Michael G. darf weder Messen halten noch freie Hochzeiten  
und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen.“

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 € vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger, dessen Name ausweislich seines amtlichen Lichtbildausweises Michael G. [REDACTED] lautet, versieht einen ehrenamtlichen Dienst in der Freien Katholischen Gemeinde Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg und tritt in der Gemeinde als Geistlicher bzw. Priester auf. Am 06.06.2015 wurde er zum Priester der Freien Katholischen Gemeinde Deutschland e.V. geweiht, dies wurde beurkundet und die Weihe und die Urkunde sind bis heute gültig.

Am 30.12.2015 erschien in der Online- Ausgabe der [REDACTED] Zeitung unter der Domain [REDACTED] "Falscher Priester macht wieder auf adelig" ein Internetartikel des Autors Presse [REDACTED], in dem unter anderem darüber berichtet wird, dass sich der Kläger als geweihter Priester darstelle. In dem Artikel wird eine Äußerung des Bischofs [REDACTED] der Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. zitiert, in der es heißt, der Kläger sei „weder Priester noch Pastor“. Sodann heißt es im letzten Satz: „Michael G. darf weder Messen halten noch freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen“.

Am 01.01.2016 las ein Freund des Klägers, [REDACTED] [REDACTED], den Artikel online an seinem Wohnsitz in Hagen. Herr [REDACTED] konnte den Kläger beim Lesen sofort identifizieren und nahm sogleich Kontakt zu ihm auf.

Der Beklagte ist Geschäftsführer des Verlagshauses [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und Verlagsgesellschaft mbH in [REDACTED], die die Onlineausgabe der [REDACTED] Zeitung veröffentlicht, ferner Herausgeber der [REDACTED] Zeitung und Inhaber der Domain [REDACTED]. Den oben genannten Artikel hat er weder verfasst, noch war ihm der konkrete Inhalt des Beitrags bekannt.

Bis zum Tage der mündlichen Verhandlung konnte der Artikel auf der Homepage der [REDACTED] Zeitung abgerufen werden.

Der Kläger behauptet, dass die Äußerung „Michael G. darf weder Messen halten noch freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen“ eine eigene Äußerung des Autors selbst sei und eine allgemein gültige und nicht nur seine Tätigkeit bei der Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. betreffende Feststellung sei, die dem Leser in ihrer Einfachheit und Absolutheit keinen anderen Schluss zulasse, als dass dem Kläger die genannten Tätigkeiten grundsätzlich verboten wären.

Der Begriff Messe sei universell für eine Vielzahl von Zeremoniellen gebräuchlich. Es stehe damit jedermann frei, selbstständig Messen abzuhalten, solange nicht der falsche Anschein erweckt werde, es handele sich um eine bestimmte konfessionsgebundene Messe.

Die pauschale Behauptung in dem Artikel, der Kläger dürfe keine Messen abhalten, sei daher falsch, gleiches gelte auch für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Diese Falschbehauptungen seien nach Ansicht des Klägers schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen, da sie den Kläger in seiner Lebensführung und in seinem Ansehen in der Gesellschaft beträfen. Dazu behauptet der Kläger, dass durch die Veröffentlichung die Gefahr bestehe, dass er als Geistlicher seiner Kirchengemeinde nicht mehr ernst genommen werde und er nach außen seine Gemeinde nicht mehr mit der Sicherheit vertreten könne, wie es für eine freie Glaubensgemeinschaft, die keine staatlichen finanziellen Mittel erhalte und auf Spenden angewiesen sei, erforderlich sei.

Seit dem Erscheinen des Artikels hätten -unstreitig- mehrere Gemeindemitglieder aus [REDACTED] Abstand von ihm genommen. Sie hätten angefangen, nicht mehr mit dem Kläger zu sprechen, wechselten als Nachbarn die Straßenseite oder verstummten, wenn er den Einkaufsladen oder die Bäckerei betrete. Dazu sei es gekommen, weil der Kläger in der Berichterstattung direkt identifizierbar sei. Die Bezeichnung „Michael G.“ sei zwar grundsätzlich geeignet, ihn hinreichend zu anonymisieren, durch den Titel „[REDACTED]“ sei die Anonymisierung aber wieder aufgehoben.

Der Beklagte sei nach Ansicht des Klägers als Geschäftsführer, Herausgeber und Domaininhaber für die Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers verantwortlich. Der Beklagte sei aufgrund seiner Stellung damit einverstanden gewesen, dass die Internetseite von der von ihm beherrschten Redaktion genutzt werde, um den Artikel zu veröffentlichen. Das Einverständnis umfasse sämtliche Artikel, unabhängig von der konkreten Kenntnis ihres Inhalts.

Die Wiederholungsgefahr ergebe sich daraus, dass der Beklagte sich geweigert habe, eine Unterlassungserklärung abzugeben und jeder weitere Tag der Veröffentlichung die Verletzung des Klägers vertiefe.

Da der Beklagte auf die außergerichtliche Abmahnung und Aufforderung zur Abgabe der Unterlassungserklärung nicht reagiert habe, schulde er auch die Kosten, die durch diese Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten entstanden seien.

Der Kläger beantragt:

1. Dem Beklagten wird untersagt, im Internet, insbesondere unter der Domain [REDACTED], über den Kläger zu behaupten und/ oder behaupten zu lassen, „Michael G. darf weder Messen halten noch freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen.“
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts Hagen und ist der Ansicht, dass der Kläger unter der Bezeichnung Michael von G [REDACTED] schon nicht aktivlegitimiert sei.

Gegen den Beklagten als Inhaber der Domain und Herausgeber der [REDACTED] Zeitung bestünden keine Unterlassungsansprüche. Darüber hinaus bestehe auch inhaltlich kein Unterlassungsanspruch, denn der Kläger sei nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die streitgegenständliche Passage des Artikels dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern sei bei kontextbezogener Auslegung so zu verstehen, dass sie sich, wie der ganze Artikel, nur mit der Tätigkeit des Klägers als Priester der

katholischen Freikirche Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. befasse. Da die Priesterweihe des Klägers für die katholische Freikirche Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. - unstreitig - rückgängig gemacht worden sei, sei die Aussage in dem Artikel nicht unrichtig, denn für diese Gemeinde dürfe der Kläger nicht mehr als Priester oder Pastor auftreten.

Es handele sich zudem nicht um eine eigene Behauptung der Redaktion der [REDACTED] Zeitung oder des Autors des Artikels, sondern nur um eine Wiedergabe der Äußerungen des Bischofs, die die Redaktion sich nicht zu Eigen gemacht habe.

Der Kläger sei unter Zuhilfenahme weiterer Informationsquellen auch nicht identifizierbar. Sein Name werde ausschließlich mit Michael G. abgekürzt, sodass ein Fall der nicht-identifizierenden Berichterstattung vorliege. Dass der Kläger von seinem Bekanntenkreis erkannt werden könne, sei für einen Unterlassungsanspruch nicht ausreichend, weil diesem Personenkreis die tatsächlichen Geschehnisse ohnehin bekannt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Das Landgericht Hagen ist ein zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständiges Gericht.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung des § 32 ZPO ist bei Pressedelikten außer am Erscheinungsort des Druckwerks auch an Orten begründet, an welche die Druckschrift der Bestimmung des Verbreiters gemäß gelangt ist, so genannter fliegender Gerichtsstand der Presse (Zöller/Vollkommer, ZPO 30. Aufl. 2014, § 32 Rn. 17 unter Pressedelikt). Bei Internetdelikten soll die bloße Abrufbarkeit der Internetseite mit rechtsverletzendem Inhalt nicht als Begehungsort genügen (kein ubiquitär fliegender Gerichtsstand). Hinzukommen muss noch ein hinreichender Bezug zum Gerichtsbezirk, z.B. Wohn/Aufenthaltort des Klägers oder Beklagten, bestimmungsgemäße Auswirkung, Möglichkeit von Interessenkonflikten und dergleichen (Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 32 Rn. 17 unter Internetdelikt).

Zwar treten nach dem Vortrag des Klägers die Auswirkungen des streitgegenständlichen Artikels tatsächlich an seinem Wohnort ein, an dem sich sowohl die Nachbarn, die nicht mehr mit ihm sprechen, als auch die

Gemeindemitglieder, die ihn meiden, befinden. Die Abrufbarkeit des Artikels ist durch die Online-Veröffentlichung allerdings in ganz Deutschland, somit auch in Hagen, wo der Artikel zudem tatsächlich abgerufen wurde.

Die Ansicht, die den Erfolgsort des § 32 ZPO an den Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit binden möchte, stellt darauf ab, dass nur so ein vorhersehbares kalkulierbares Kriterium bestehe, anhand dessen der Schädiger das Risiko seiner gerichtlichen Inanspruchnahme durch sein eigenes Verhalten objektiv eingrenzen könne. Die Lokalisierung der unerlaubten Handlung verlagere die Auseinandersetzung zudem an den Ort des Geschehens und gewährleiste die sachliche Aufklärung und Beweiserhebung dort, wo sie in der Regel am besten, sachnächsten und mit den geringsten Kosten möglich ist (LG Mainz, Beschluss vom 28. Januar 2010, 1 O 291/09).

Dieser Ansicht vermag die Kammer im vorliegenden Fall nicht zu folgen. Zwar würde eine Begrenzung des Gerichtsstands des § 32 ZPO auf den Ort, der den üblichen regionalen Verbreitungsbezirk des Presseprodukts darstellt, im Hinblick auf die Reisekosten des Prozessbeteiligten und auf die Kosten einer etwaigen Beweisaufnahme möglicherweise geringere Prozesskosten bedeuten.

Unstreitig wurde der streitgegenständliche Artikel allerdings in Hagen durch einen Freund des Klägers abgerufen, der den Kläger aus dem Artikel erkannte und informierte. Der Artikel war und ist mithin nicht nur in Hagen abrufbar, er wurde auch tatsächlich in Hagen abgerufen. Der Verletzungserfolg der unerlaubten Handlung ist somit in Hagen eingetreten. Der sich aus der gebotenen restriktiven Auslegung des § 32 ZPO ergebende Sachbezug zum Gerichtsbezirk Hagen ist damit entstanden.

Ein Kosteninteresse des Deliktsschuldners bei Rechtsverletzungen durch im Internet veröffentlichte Presseerzeugnisse wiegt diesen einmal entstandenen Ortsbezug nicht auf. Ein Überwiegen dieses Interesses würde auch dem gesetzlich gebotenen Schutz von Persönlichkeitsrechten im Zeitalter des Internets gegen Pressedelikte nicht gerecht. Warum ein Schädiger, der eine Rechtsverletzung durch eine weltweite Zugänglichmachung eines Artikels begeht, kostenrechtlich noch privilegiert werden sollte, indem er letztlich den Gerichtsstand darüber bestimmt, dass seine Zeitung üblicherweise nur an ein lokal begrenztes Publikum gerichtet ist, wird dem deliktischen Schutzgedanken hinter dem Wahlgerichtsstand des § 32 ZPO nicht gerecht. Eine solche Auslegung des § 32 ZPO würde zu einer Fehlsteuerung führen, die dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen läuft. Denn wie auch das LG Mainz in der o.g. Entscheidung postuliert, soll der Schädiger das Risiko seiner gerichtlichen Inanspruchnahme durch sein eigenes Verhalten objektiv eingrenzen können. Dabei dürfte es dem deliktischen Schutzgedanken am ehesten entsprechen,

die gerichtliche Inanspruchnahme durch ein schlichtes Unterlassen von Rechtsverletzungen einzugrenzen.

## II.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB.

Der Kläger ist Inhaber des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs, da es hier unstreitig um eine Äußerung betreffend seine Person geht. Dass der Kläger die Klage als Michael von G■■■■ erhebt, ist keine Frage der Aktivlegitimation, sondern eine Frage der Rubrumsrichtigkeit. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten, wobei Kläger und Beklagter so genau zu bezeichnen sind, dass kein Zweifel an der Person besteht (Zöller/ Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014; § 253 ZPO Rn. 8).

Die Bezeichnung der Partei ist auslegungsfähig. Obwohl der Kläger ausweislich seines Personalausweises den Namen ohne den Namenszusatz „von“ trägt, der Namenszusatz im Klagerubrum also unrichtig ist, ist dies unschädlich und kann berichtigt werden, da die Parteidentität trotz Berichtigung gewahrt bleibt. Denn es ist grundsätzlich die Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen sein soll (Zöller/ Vollkommer; ZPO, 30. Aufl. 2014; vor § 50 ZPO Rn. 7). Betroffen ist ohne Zweifel der Kläger.

§ 1004 BGB schützt in entsprechender Anwendung alle absoluten Rechte, auch das Recht des Klägers auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität, das als allgemeines Persönlichkeitsrecht den Rang eines absoluten Rechtsguts genießt.

In den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fällt die Sozialsphäre, auch Individualsphäre, die die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt sowie seinem öffentlichen und beruflichen Wirken schützt und bewahrt. Sie betrifft den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vorneherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht (BGH NJW 2012, 771).

Die angegriffene Berichterstattung betrifft das Auftreten des Klägers in der Öffentlichkeit und kann sich grundsätzlich in seinem sozialen und ehrenamtlichen Umfeld (Gemeinde/ Nachbarschaft) auswirken.

Die Verletzungshandlung betrifft auch die konkrete Person des Klägers. Besteht die Handlung in einer Äußerung über einen anderen, muss dieser für den Adressaten oder einen Teil des Adressatenkreises aufgrund der Umstände hinreichend

identifizierbar sein, namentliche Nennung ist nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn durch die auto-complete-Funktion einer Suchmaschine bei Eingabe des Namens die Person identifizierbar wird (Palandt/Sprau, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 BGB Rn. 94).

Zwar wird der Kläger in dem Artikel als „Michael G.“ bezeichnet, was grundsätzlich für eine Anonymisierung ausreichen würde. Durch den Zusatz „[REDACTED]“ in den streitgegenständlichen Artikel wird die Anonymisierung aber aufgehoben, da die Online-Suchmaschine Google direkt als zweiten Treffer die Homepage des Klägers unter seinem vollen Namen anzeigt, im Übrigen direkt hinter dem Treffer zu dem streitgegenständlichen Artikel auf der Homepage der [REDACTED] Zeitung. Aufwändige Recherchen für jemanden, dem der Kläger nicht bekannt ist, sind entgegen der Auffassung des Beklagten nicht erforderlich, um den Kläger zu identifizieren.

Individualisierende Berichterstattung ist nicht grundsätzlich unzulässig. Gründe, die für eine ausnahmsweise zulässige individualisierende Berichterstattung sprechen würden, insbesondere ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Klägers, sind aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Beklagte ist auch Gegner des Unterlassungsanspruches, da ihm die Verletzungshandlung zurechenbar ist.

Unstreitig ist der Beklagte weder Autor des Artikels, noch wird behauptet, dass der Beklagte den Inhalt oder die Veröffentlichung des Artikels bewusst wollte. Der Beklagte ist allerdings Herausgeber der Zeitung, Geschäftsführer des Verlages und Domaininhaber der Internetplattformen, die die Veröffentlichung vorgenommen hat. Wer die Beeinträchtigung durch die Handlung eines Dritten oder einen von diesem veranlassten Zustand adäquat verursacht hat, ist mittelbarer Handlungsstörer. Adäquates Verursachen liegt vor, wenn er die Dritthandlung veranlasst oder gestattet hat, ferner wenn es unterlässt, eine Dritthandlung zu verhindern, die er ermöglicht hat (Palandt/Bassenge, BGB, 74. Aufl. 2015, § 1004 BGB Rn. 18).

Bereits das Veröffentlichende und/oder Verbreitende dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist presserechtlich als eigene Äußerung der Zeitung oder Zeitschrift zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung von dem Inhalt der Äußerung fehlt, mag diese auch ohne Einschränkungen durch namentliche Kennzeichnung klar als diejenige Dritter ausgegeben sein (BGH NJW 1997, 1148; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 13 Rn. 52 c; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., § 16 Rn. 11b). Als Störer ist insoweit jeder anzusehen und damit

für das Unterlassungsverlangen passiv legitimiert, der an der Veröffentlichung und/oder Verbreitung mitgewirkt hat (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.01.2016, 16 W 63/15).

Der Beklagte beherrscht als Herausgeber und Verleger die Quelle der von dem Artikel ausgehenden Störung und kann problemlos auf die Berichterstattung einwirken. Er ist damit grundsätzlich neben dem Autor des Artikels verantwortlich. Ausweislich des Impressum der Homepage [REDACTED] dürfen zudem die Inhalte von [REDACTED] nur nach vorheriger Absprache und Erlaubnis durch die Herausgeber anderweitig öffentlich genutzt und verbreitet werden, was die beherrschende Position des Beklagten zusätzlich belegt.

Weiterhin ist aus der Berichterstattung auch keine Distanzierung erkennbar, weil der Autor, nachdem er die Auskunft des Bischofs [REDACTED] in wörtlicher Rede wiedergibt und auch anschließend den Konjunktiv wählt, beim letzten hier unterlassungsgegenständlichen Satz auf sprachliche Anhaltspunkte für die Wiedergabe einer fremden Rede, wie Anführungszeichen oder den Konjunktiv, verzichtet hat. Es fehlt somit jedes Anzeichen für eine „eigene und ernsthafte Distanzierung zu der Äußerung“, sollte es sich dabei, wie der Beklagte behauptet, um eine Wiedergabe einer fremder Äußerungen handeln.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist auch rechtswidrig. Sowohl § 823 Abs. 1 BGB als auch § 1004 Abs. 2 BGB verlangen eine Abwägung der Güter- und Schutzinteressen. Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2012, 3645). Stehen sich Grundrechte des Handelnden, insbesondere Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenüber, gilt das Abwägungsgebot auf zivilrechtlicher und verfassungsrechtlicher Grundlage (BGH NJW 2005, 2766, Palandt/Sprau, a.a.O, § 823 BGB Rn. 95).

Auf Seiten des Verletzten, also des Klägers, ist zu berücksichtigen, in welche Sphäre seiner Persönlichkeit eingegriffen wurde. Keinen weitergehenden Schutz genießt die Sozialsphäre, insbesondere die Betätigung im öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Da der Betroffene hier als in Gemeinschaft stehender Mensch in Kommunikation mit Außenstehenden tritt, muss er sich auf Beobachtung und Bewertung seines Verhaltens einstellen. Verboten sind aber auch hier jedenfalls schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, insbesondere Stigmatisierung und Ausgrenzung (Palandt/Sprau, a.a.O, § 823 Rn. 96).

Der Kläger erfährt in seinem sozialen Umfeld nach seinem Vortrag deutliche Beeinträchtigungen. Insbesondere ist es auch plausibel, dass er für sein Wirken in einer Freikirche auf seinen Ruf angewiesen ist, damit diese Spenden bekommt. Die Beeinträchtigungen auf Geschädigtenseite hat der Beklagte nicht bestritten, eine ausgrenzende Wirkung besteht.

Auf Schädigerseite, also des Beklagten, ist erforderlich, dass ein vertretbares Verhältnis zwischen dem erstrebten Zweck und der Beeinträchtigung des Betroffenen besteht. Die Freiheit der Meinung und Presse, Art. 5 GG, kann eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen.

Die Meinungs- und Pressefreiheit schützt Werturteile wie Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie meinungsbezogen sind. Das gilt grundsätzlich auch für das Internet, jedoch sind dessen besondere Risiken (Prangerwirkung, Perpetuierung) zu beachten (Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 BGB Rn. 111).

Die Streitgegenständliche Äußerung, dass der Kläger weder Messen halten noch freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen dürfe, ist eine Tatsachenbehauptung, bei der deren Wahrheitsgehalt zu prüfen ist. Bewusst unwahre Tatsachen oder Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht, fallen nicht unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Der Beklagte beruft sich insoweit darauf, dass die Tatsachenbehauptung wahr sei. Der Satz sei im Kontext zu sehen, der Artikel beziehe sich auf die Befugnis des Klägers, als Geistlicher der katholischen Freikirche Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. tätig werden zu dürfen, und diese Befugnis sei ihm von dem zitierten Bischof [REDACTED] wieder entzogen worden, was vom Kläger auch nicht anders behauptet oder bestritten wird.

Bei Betrachtung des gesamten Artikels kann dieser Auffassung des Beklagten nicht gefolgt werden. Zwar wird vor dem Streitgegenständlichen Satz darüber berichtet, dass „diese Weihe“ längst wieder zurückgenommen sei. Der letzte Satz ist allerdings absolut gehalten und auch von seiner systematischen Stellung her so platziert, dass der Eindruck entsteht, der Kläger dürfe grundsätzlich weder Messen halten noch freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen. In Verbindung mit dem Titel des Artikels, „Falscher Priester macht wieder auf adlig“, und dem Untertitel, „Michael G. erhebt sich erneut in den Adelsstand und stellt sich als geweihter Priester dar“, kann der letzte Satz des Artikels gerade nur so verstanden werden, dass er sich auf den Zeitraum nach Rücknahme der Weihe durch die

Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. und damit auf das aktuelle Auftreten des Klägers beziehen soll.

Diese Behauptung ist unwahr, da der Kläger tatsächlich geweihter Priester einer anderen Glaubensgemeinschaft ist. Insoweit trägt der Kläger vor, dass er am 06.06.2015 zum Priester in der Freien Katholischen Gemeinde Deutschland e.V. geweiht wurde und diese Weihe bis heute gültig sei, was von dem Beklagten nicht bestritten wird. Damit war er im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels für die Katholische Freikirche Deutschland e.V. zur Wahrnehmung der bezeichneten Handlungen wie Messen halten, freie Hochzeiten und Taufen feiern oder als Geistlicher bei Beerdigungen sprechen, berechtigt.

Soweit lediglich über die objektiv richtige Tatsache hätte berichtet werden sollen, dass der Kläger nicht mehr berechtigt ist, für die Christus-Gemeinde Wunstorf e.V. aufzutreten, wäre es durch entsprechende inhaltliche Ergänzung oder sprachliche Gestaltungsmerkmale ohne Weiteres möglich gewesen, eine inhaltlich richtige Fassung des Artikels zu erreichen.

Die Verletzungshandlung weist auch die gewisse Erheblichkeit auf, die für Abwehransprüche notwendig ist. Unwahre Behauptungen im Bereich der Sozialsphäre ohne Belang für die soziale Geltung genügen nicht, auch nicht für Abwehrwehransprüche (Palandt/ Sprau, a.a.O, § 823 BGB Rn. 93).

Hier wird vom Kläger gerade die Auswirkung auf sein soziales Ansehen behauptet, in dem sich Nachbarn von ihm abwenden und Gemeindemitglieder nicht mehr mit ihm sprechen. Die konkreten Personen, die sich von ihm abgewandt haben sollen, sowie die Situationen, in denen der Kläger die Auswirkungen des Artikels bereits zu spüren bekommen hat, wurden konkret vorgetragen und es wurde Beweis für die Auswirkungen angeboten, der allerdings nicht erhoben zu werden brauchte, da der Beklagte die Auswirkungen nicht bestritten hat.

Da der Artikel nach wie vor online veröffentlicht ist, besteht objektiv die ernstliche Besorgnis weiterer Störungen.

### III.

Die Androhung für den Fall der Zuwiderhandlung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Hinsichtlich der als Nebenforderung geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltskosten nebst Zinsen war die Klage abzuweisen, da der Kläger nicht vorgetragen hat, dass er eine etwaige Kostennote seines Rechtsanwaltes auch

beglichen hat, und somit nicht vorgetragen ist, dass überhaupt ein Zahlungsanspruch besteht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO und § 709 S. 1 ZPO.

Rathsack

Hofmann

Döppenschmitt